

## **Vereinbarung über die Kennzeichnung von mit Spielen programmierten Bildträgern nach § 14 Abs. 6 Jugendschutzgesetz**

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen schließen – vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften – folgende Vereinbarung:

### **Artikel 1**

Die obersten Landesbehörden bedienen sich bei der Freigabeentscheidung von mit Spielen programmierten Bildträgern nach § 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730) der Prüftätigkeit der Ausschüsse der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) als gutachterliche Stelle. Die Prüfungsvoten der USK sind mit der Unterzeichnung des Freigabedokuments durch die Ständige Vertreterin oder den Ständigen Vertreter von den obersten Landesbehörden als eigene Entscheidung übernommen, und die Bildträger gemäß § 14 Abs. 2 JuSchG von ihnen gekennzeichnet, soweit nicht oberste Landesbehörden für ihren Bereich ausdrücklich eine abweichende Entscheidung treffen.

### **Artikel 2**

- (1) Die obersten Landesbehörden bestellen im Benehmen mit der Unterhaltungssoftwarewirtschaft eine Ständige Vertreterin oder einen Ständigen Vertreter der obersten Landesbehörden bei der USK. Dienstherr ist das für die Kennzeichnung der in Artikel 1 genannten Bildträger jeweils federführende Land. Die Bestellung erfolgt zunächst für die Dauer von 3 Jahren, Wiederbestellung ist zulässig. Bei hauptamtlich tätigen Personen kann die Bestellung mit Zustimmung der Länder auf unbestimmte Zeit erfolgen. Kommt die Weiterbeschäftigung der Ständigen Vertreterin bzw. des Ständigen Vertreters in dem zugewiesenen Aufgabenbereich nicht in Betracht, werden die Länder eine Übernahme nach Möglichkeit in geeignete Bereiche ihrer Verwaltung veranlassen, wenn eine Entlassung nicht möglich ist.
- (2) Zur Vertretung und Entlastung der Ständigen Vertreter bestellen die obersten Landesbehörden einen oder mehrere ständige Vertreterinnen oder Vertreter.
- (3) Die Personal- und Sachkosten, mit Ausnahme der Bürokosten, tragen die Länder gemäß dem Königsteiner Schlüssel vorbehaltlich der jeweiligen haushaltsrechtlichen Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft. Die Bürokosten (Ausstattung, Räume, personelle Unterstützung) trägt die USK.

- (4) Die Ständige Vertreterin oder der Ständige Vertreter nimmt die im Zusammenhang mit § 14 JuSchG stehenden Aufgaben wahr. Dazu gehören insbesondere:
1. die Führung des Vorsitzes bei der Prüfung im Regelausschuss,
  2. die Mitwirkung als nicht stimmberechtigtes Mitglied im vereinfachten Verfahren und in den Berufungsverhandlungen,
  3. die Unterzeichnung des Originaldokuments der Freigabebescheinigung.

### Artikel 3

- (1) Die Einzelheiten der Prüfung und Kennzeichnung werden in Grundsätzen der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle und in ergänzenden Ausführungs- und Verfahrensbestimmungen geregelt.
- (2) Die Grundsätze, die Ausführungs- und Verfahrensbestimmungen sowie sonstige Verfahrensbestimmungen bedürfen, soweit Fragen der Jugendprüfung betroffen sind, der Zustimmung der Länder.

### Artikel 4

- (1) Die von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) bereits erteilten Altersempfehlungen gelten als Freigaben und Kennzeichnungen der Programme nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 JuSchG. Dies gilt nicht für die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien indizierten Bildträger mit einer USK-Empfehlung.
- (2) Die von der USK bisher erteilten Empfehlungen „nicht geeignet unter 18 Jahren“ gelten **nicht** als Kennzeichnungen nach § 14 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG.
- (3) Für das anzubringende, auf die Kennzeichnung hinweisende Zeichen wird zu Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung auf Bildträger mit Spielprogrammen folgende Bestimmung getroffen: Der jeweilige Text des § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 JuSchG ist in ein Quadrat von ca. 225 mm<sup>2</sup> Größe auf die Hülle und den Bildträger aufzubringen. Das Kennzeichen nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 ist weiß, nach Nr. 2 gelb (vglb. HKS 2), nach Nr. 3 grün (vglb. HKS 57), nach Nr. 4 blau (vglb. HKS 46) und nach Nr. 5 rot (vglb. HKS 13). Für Bildträger unter einer Größe von 2000 mm<sup>2</sup> kann das Kennzeichen auf eine Größe von ca. 144 mm<sup>2</sup> reduziert werden. Sofern der Anbieter nachweist, dass aus technischen Gründen diese Kennzeichnung nicht möglich ist, kann eine Ausnahme hiervon zu gelassen werden. Für Bildträger unter 1500 mm<sup>2</sup> sowie für die farbliche Ausgestaltung kann die federführende oberste Landesbehörde weitere Ausnahmen zulassen.
- (4) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Jugendschutzgesetzes bereits in den Einzelhandel ausgelieferten Bildträger mit Spielprogrammen gelten die bisher auf der Hülle des Bildträgers angebrachten, auf die Empfehlung der USK hinweisende Zeichen als Freigaben nach § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 JuSchG. Dies gilt nicht für Programme, die von der USK eine Empfehlung „nicht geeignet unter 18 Jahren“ erhielten sowie für die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien indizierten Bildträger mit einer USK-Empfehlung.

- (5) Für bereits fertig produzierte Bildträger, auf die das Zeichen nicht mehr angebracht werden kann, reicht bis zum 31. Dezember 2003 eine Anbringung des Zeichens auf der Hülle aus. Für bereits fertig produzierte Hüllen, auf denen das Zeichen nicht mehr angebracht werden kann, reicht bis zum 31. Dezember 2003 ein auf die Hülle aufgeklebter Sticker, der das Zeichen wiedergibt, aus. Der Verpflichtung nach Satz 2 kann ausnahmsweise auch dadurch entsprochen werden, dass der Anbieter im Benehmen mit der federführenden obersten Landesbehörde sicherstellt, dass der Einzelhandel die vorhandene Alterskennzeichnung vor dem Verkauf feststellt und bei der Abgabe an Kinder oder Jugendliche entsprechend berücksichtigt.
- (6) Das Kennzeichen für Filme, Film- und Spielprogramme zu Informations-, Instruktionen- und Lehrzwecken, die vom Anbieter gekennzeichnet werden dürfen, wenn sie offensichtlich nicht die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen (§ 14 Abs. 7 JuSchG), lautet „Infoprogramm gemäß § 14 JuSchG“ und „Lehrprogramm gemäß § 14 JuSchG“ und ist auf dem Bildträger und der Hülle deutlich sichtbar in einem Quadrat auf weißem Grund mit schwarzer Schrift aufzubringen. Aufgrund schriftlicher Erklärung des Anbieters zur offensichtlich nicht vorliegenden Jugendbeeinträchtigung können diese Programme mit einem entsprechenden Hinweis des Handels (Info- oder Lehrprogramm gemäß § 14 JuSchG) am Verkaufsregal bis zum 31. Dezember 2004 ohne Kennzeichen an Hülle und Bildträger vertrieben werden.
- (7) Für Bildträger, die Auszüge von Film – und Spielprogrammen enthalten und die im Verbund mit periodischen Druckschriften vertrieben werden, ist der Hinweis „Keine Jugendbeeinträchtigung“ deutlich sichtbar anzubringen.

## **Artikel 5**

Artikel 1 und Artikel 3 gelten entsprechend für die Übernahme der Prüfungsvoten der Freiwilligen Selbstkontrolle der Automatenwirtschaft (ASK) für die Freigabe und Kennzeichnung der Programme nach § 13 JuSchG. Die nach Artikel 2 bestellten Ständigen Vertreter bei der USK nehmen die genannten Aufgaben auch gegenüber der ASK wahr.

### **Artikel 6**

Diese Vereinbarung ist mit einjähriger Frist zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber allen vertragschließenden Ländern zu erfolgen. Die Kündigung hat die Wirkung, dass das kündigende Land aus den Rechten und Pflichten dieser Vereinbarung ausscheidet. Das ausscheidende Land beteiligt sich gemäß Artikel 2 Abs. 3 an den Kosten der Erfüllung von Verpflichtungen, die vor seinem Ausscheiden begründet worden sind, soweit diese Kosten nicht durch die Weiterführung der Vereinbarung zwischen den übrigen Ländern entstehen.

### **Artikel 7**

Bis zur Bestellung der Ständigen Vertreterin oder des Ständigen Vertreters der obersten Landesbehörden werden die diesen obliegenden Aufgaben durch die oberste Landesbehörde des federführenden Landes wahrgenommen.

### **Artikel 8**

Die Vereinbarung tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Jugendschutzgesetzes in Kraft.